

087

I ZR 160/52

verkündet
am 24. März 1953

runau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Schiffers Karl H. [REDACTED] in N. [REDACTED],
B. [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister für Verkehr,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. März 1953 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Bock,
Dr. Benkard, Dr. Nastelski und Dr. Christoph
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
- Nebensitz Karlsruhe - vom 6. Juni 1952 wird
auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte nahm im Jahre 1927 in Holland auf das ihm gehörige Motorschiff "E H" eine Hypothek auf. Voraussetzung dafür war, daß das Schiff als holländisches Eigentum in ein Schiffsregister der Niederlande eingetragen war. Zu diesem Zwecke gründete er, entsprechend einer allgemeinen Übung deutscher Binnenschiffer, unter dem Namen "N und R" eine sog. N V (N.V.), die als Einmanngesellschaft errichtet werden konnte. Diese Hypothek hat der Beklagte nach seiner Angabe bis zum Jahre 1942 voll abgetragen.

Nach Kriegsende erhob die Niederlande im Rahmen ihrer Restitutionsforderungen auch Anspruch auf Schiffe der genannten Art. Am 20. Januar 1947 kam es zwischen den Militärgouverneuren der amerikanischen und britischen Besatzungszone einerseits und der Königlich-Niederländischen Regierung andererseits zu einem Abkommen über die Restitution von Binnentransportfahrzeugen und -gerät, das u.a. - in deutscher Übertragung - folgende Bestimmungen enthält:

- "3) Die Militärgouverneure der amerikanischen und britischen Besatzungszone veranlassen sogleich die Restitution sämtlicher Binnenwassertransportfahrzeuge und -geräte, die in den Niederlanden am 9. Mai 1940 registriert waren, erwiesenermaßen holländisches Eigentum sind und gegenwärtig in Deutschland liegen unter Beachtung der für die Restitution geltenden Bestimmungen.
- 4) Diese Vereinbarung gilt mit der Einschränkung, daß die betreffenden Militärgouverneure das Recht haben, Fahrzeuge und Geräte zurückzubehalten, insofern sie es im wirtschaftlichen Interesse ihrer Zone für notwendig erachten".

In Ausführung dieses Abkommens erließ die amerikanische Militärregierung am 24. April 1947 eine Freigabeermächtigung über eine Reihe von Schiffen, darunter auch das Schiff "E H". Diese Schiffe "übernahm" die niederländische Regierung

- 3 -

am gleichen Tage lt. einem von der Militärregierung und der niederländischen Regierung aufgenommenen Protokoll.

In einer weiteren; am 10. Februar 1948 zwischen den genannten Regierungsstellen über 28 N.V.-Schiffe, darunter M.S. "E H", getroffenen Vereinbarung stimmte der Vertreter der niederländischen Regierung zu, daß die Schiffe ihre Reise nach dem Löschhafen fortsetzen und daß sie dort am Löschhafen im Niederrhein übergeben werden sollten.

Am 20. April 1948 vermietete die niederländische Regierung in einem Charterabkommen mit der J - E (J) die auf Grund der oben angeführten Vereinbarung vom 20. Januar 1947 zurückbehaltenen Schiffe an die J (Kontrakt Nr. 3566). Danach sollten die Schiffe dem Vertreter der J, nämlich der Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt im Binnenhafen Duisburg-Ruhrort, übergeben werden. Dabei sollte ein vollständiges Bestandsverzeichnis aufgenommen werden, die J sollte die Mannschaften sowie die laufenden Kosten beim Betrieb der Fahrten bezahlen, die Ausrüstung stellen und eine bestimmte Miete zahlen.

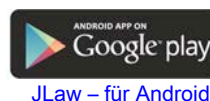
Von diesem Abkommen wurde die Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt durch Schreiben der Militärregierung vom 19.4.1948 in Kenntnis gesetzt, in dem es u.a. heißt:

- "1) In der Anlage befindet sich zu Ihrer Kenntnisnahme eine Kopie des Kontraktes Nr 3566 über die Anmietung von N.V.-Schiffen von den Niederlanden. Sie werden separat eine Mitteilung von der J erhalten, die Sie mit den ganzen Einzelheiten Ihrer Zuständigkeit als Agent der J für die Ausführung dieses Kontraktes bekannt macht.
- 2) Alle Schiffe, die gem. diesem Abkommen angemietet werden, werden durch deutsche Besatzungen, die Sie auswählen, bedient werden, und es ist erforderlich, daß Sie feste Vereinbarungen mit den deutschen Inhabern der Schiffe abschließen, damit alle Ver-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

pflichtungen, welche die J. dem Abkommen gemäß hat, auf das deutsche Unternehmen übergehen, dem das Schiff anvertraut ist. Zu diesen Verpflichtungen gehören Bezahlung der laufenden Kosten und Ausgaben, Beschaffung von Betriebsmitteln und Ausrüstung und sonstigen Dingen gem. Ziff 4 des beigefügten Kontrakts.....

- 3) Ihre Behörde muß einen Vertreter in Duisburg bezeichnen, der die Besichtigung und Inventarisierung der Fahrzeuge vornimmt, die gemäß dem Kontrakt zurückbehalten und angemietet werden.....
- 4) Die Bestimmung derjenigen N.V.-Schiffe, die gem. dem Kontrakt zurückbehalten und angemietet werden sollen, muß von Ihrer Transportzentrale für den Rhein in Duisburg und unserem Duisburger IWT-Team sorgfältig erwogen und festgelegt werden. Die Entscheidung, welche Schiffe angenommen werden, liegt vollkommen in Ihren Händen....."

Laut - dem vom britischen Kontrolloffizier in Duisburg IWT bestätigten - Übernahmeprotokoll vom 10. Juli 1948 übernahm die Wasserstraßendirektion als Vertreterin der J. das Schiff "E. H." von einem Vertreter der niederländischen Regierung zu den Bedingungen des Charterabkommens 3566 vom 20. April 1948. Bei dieser Übergabeverhandlung, bei der durch zwei Experten eine Aufnahme über den Zustand und die Ausrüstung des Schiffes gemacht wurde, befand sich der Beklagte nicht an Bord des Schiffes. Der dabei allein anwesende Schiffer wurde auf dem Schiff belassen. Der Beklagte erhielt aber eine Ausfertigung des Protokolls nebst Inventarverzeichnis, was er nach anfänglichem Bestreiten schließlich auch eingeräumt hat.

Die Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt trat nun entsprechend der von der Militärregierung in dem oben bezeichneten Schreiben vom 19. April 1948 enthaltenen Weisung an den Beklagten heran, um das von der niederländischen Regierung übernommene Schiff "E. H." auf Grund eines abzuschließenden Mietvertrages an ihn zu vermieten. Solche Mietverträge wurden mit fast allen Eigentümern der N.V.-

Schiffe geschlossen. Man hoffte mit dieser vorläufigen Regelung erreichen zu können, daß die niederländische Regierung doch noch die N.V.-Schiffe freigeben werde. Der Beklagte ließ sich auf diesen Vorschlag nicht ein, hatte das Schiff jedoch weiterhin auf eigene Rechnung in Betrieb.

Die Klägerin, die Rechtsnachfolgerin der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist, auf welche die der Hauptverwaltung für Binnenschifffahrt hier übertragenen Aufgaben übergegangen waren (WiGBI 1948 S 95, Art 133 GrundG in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Vertretung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets in Rechtsstreitigkeiten vom 19. Juli 1949 WiGBI 49/52), hat ihrerseits, nachdem der Beklagte den Abschluß eines Mietvertrages über das Schiff abgelehnt hatte, an die niederländische Regierung die Schiffsmiete für die Zeit vom 20. April 1948 bis 31. Oktober 1949 im Gesamtbetrage von 13.080,93 DM bezahlt.

Die Zahlung dieses Betrages verlangt die Klägerin vom Beklagten aus dem Gesichtspunkte böswillig gezogener Schiffsnutzung, der Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigter Bereicherung. Außerdem hat sie mit ihrer vom 20. Oktober 1949 datierten Klage die Herausgabe des Schiffes "B II" verlangt mit der Begründung, daß dieses Schiff der Restitution an die holländische Regierung unterliege, wie die Besatzungsmacht durch die Freigabeerklärung vom 10. Februar 1948 entschieden habe. Diese habe das Eigentum an dem Schiff an die holländische Regierung übertragen, welche ihrerseits das Schiff an die J. vermietet habe. Der Beklagte sei daher zum weiteren Besitz des Schiffes nicht berechtigt. Soweit sie mit der Klage Ansprüche der J. geltend mache, seien diese Ansprüche an sie abgetreten, mindestens aber sei sie zu deren Geltendmachung im eigenen Namen ermächtigt.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Klageabweisungs-

antrages geltend gemacht, auf Grund der völkerrechtlichen Abmachungen zwischen der Militärregierung und der niederländischen Regierung könne ein unmittelbarer Anspruch der Letzteren auf Herausgabe des Schiffes nicht entstanden sein. Eine Übergabe des Schiffes an die Militärregierung oder an die holländische Regierung sei nicht erfolgt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, wobei es in der Hauptsache davon ausgeht, daß eine Besitzergreifung an dem Schiff durch die Besatzungsmacht nicht stattgefunden habe. Infolgedessen habe der Schiffsbesitz auch nicht an die niederländische Regierung übertragen werden können.

Das Oberlandesgericht hat, nachdem es eine Entscheidung der Besatzungsbehörde über die rechtliche Bedeutung der Freigabeermächtigung vom 24. April 1947 und der andern damit im Zusammenhange stehenden, oben angeführten Besatzungsmaßnahmen nach Art 3 des Gesetzes Nr 13 ANK eingeholt hatte, auf die Berufung der Klägerin dem auf Zahlung gerichteten Klageantrage, den die Klägerin im Berufungsverfahren auch auf ihre weiter bis zum 30.6.1950 erfolgten Mietzinszahlungen von insgesamt 19.368,09 DM gestützt hatte, stattgegeben. Hinsichtlich des Herausgabeanspruchs, den die Parteien während des Berufungsverfahrens mit Rücksicht auf ein zwischen der holländischen Regierung und der Bundesregierung abgeschlossenes Abkommen, worin erstere auf Rückgabe der N.V.-Schiffe verzichtet habe, in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, sind die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt worden. Der von der Besatzungsbehörde (Legal Advisor) erteilte Bescheid vom 9.1.1952 geht dahin, daß die Freigabeermächtigung vom 24.4.1947 als Befehl im Sinne des Art 3 Ziff 2 des genannten Gesetzes Nr 13 anzusehen sei und daß sie die endgültige Entscheidung darstelle, womit die Gültigkeit und die Zulassung des Anspruchs der nieder-

ländischen Regierung auf Rückgabe des Schiffes anerkannt werde. Weiter stellt die Besatzungsbehörde fest, daß die niederländische Regierung dieses Schiff lt. Übergabeprotokoll vom 24. April 1947 und Schreiben vom 14. (richtig wohl 10.) Februar 1948 übernommen habe. Schließlich wird erklärt, daß das in Rede stehende Schiff unter die Bestimmungen des Gesetzes Nr 63 AHK zur Klarstellung der Rechtslage in Bezug auf deutsches Auslandsvermögen und andere im Wege der Rückerstattung oder Reparation erfaßten Gegenstände gekommen sei. In einem Schreiben der JEIA (in Liquidation) vom 12.5.1952 bestätigt diese, daß die Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt als ihre Beauftragte und Vertreterin seinerzeit verpflichtet gewesen sei, alles zu tun, um die der J. [REDACTED] aus dem Abkommen Nr 3566 obliegenden Verpflichtungen gegenüber der niederländischen Regierung zu erfüllen. Sie habe nicht nur die Pflicht gehabt, die angemieteten Schiffe zu übernehmen und ihre Nutzungen sicherzustellen, sondern sei auch berechtigt gewesen, im eigenen Namen die Herausgabe der Schiffe zu verlangen und die Nutzungsentschädigung einzuziehen. In diesem Schreiben werden außerdem die insoweit bestehenden Ansprüche der J. [REDACTED] ausdrücklich an die Klägerin als die Rechtsnachfolgerin der Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt abgetreten.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Verfolgung der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die zwar dem öffentlichen Recht angehörende Frage, ob die niederländische Regierung das Eigentum an dem Streitschiff erlangt habe, ist nur eine Vorfrage. Die Ansprüche selbst aber werden aus einem bürgerlichrechtlichen Rechtsverhältnis, nämlich aus dem zwischen der niederländischen Regierung und der J. [REDACTED] abgeschlossenen Mietvertrage und aus der im Zusammenhang damit erfolgten Übergabe des Schiffs an die Hauptverwaltung als Agent der J. [REDACTED] hergeleitet. Die Parteien stehen sich daher hier als gleichberechtigte Persönlichkeiten des Privatrechts gegenüber (BGHZ 5, 76). Die Revision hat in dieser Hinsicht auch keine Angriffe mehr erhoben.

II. Auch in der Sache selbst läßt das angefochtene Urteil entscheidungserhebliche Rechtsfehler nicht erkennen. Das Berufungsgericht geht auf Grund der Entscheidung des Legal Advisor vom 9. Januar 1952 davon aus, daß die niederländische Regierung das Eigentum an dem Streitschiff auf Grund des Übergabeabkommens vom 24. April 1947 erworben habe. Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Nach dem genannten Bescheid des Legal Advisor lag in der einen Befehl im Sinne des Art 3 Ziff 2 Gesetz Nr 13 AHK darstellenden Freigabeermächtigung vom 24. April 1947 die endgültige Entscheidung der zuständigen Besatzungsbehörde über die Anerkennung des Anspruchs der niederländischen Regierung auf Rückgabe des Streitschiffs und hat die niederländische Regierung durch das Übernahmeprotokoll vom 24. April 1947 das Eigentum an dem Schiff in Empfang genommen (accepted the property). An diese rechtliche Beurteilung, die die Besatzungsbehörde ihrer Freigabeermächtigung und Übergabeverhandlung vom 24. April 1947 gegeben

hat, sind die Gerichte gebunden. In der Feststellung der sich hieraus ergebenden rechtlichen Folgerungen sind die Gerichte jedoch frei. Insoweit ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß zu dem Eigentumserwerb der niederländischen Regierung an dem Schiff dessen körperliche Übergabe an den Erwerber nicht erforderlich gewesen sei, da es sich um einen Eigentumserwerb durch Hoheitsakt handle, rechtlich unbedenklich. Die Auffassung, daß in solchen Fällen ohne Rücksicht auf die Besitzübertragung das Eigentum an beweglichen Sachen originär erworben werden könne, hat der Bundesgerichtshof für Enteignungen nach § 15 RLG bereits mehrfach ausgesprochen (Urt vom 28. Juni 1951 - IV ZR 88/50 - S 8/9 und vom 15. November 1951 - III ZR 21/51 - veröffentlicht BGHZ 4, 10 167). Dieser Grundsatz gilt nach herrschender Lehre auch bei völkerrechtlichen Enteignungsmaßnahmen (Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts 1948, I S 428 - 430 für den Fall der Staatensuccession).

Soweit die Revision in dem vorerwähnten Bescheid des Legal Advisor eine besondere Stellungnahme zu der vom Beklagten im Prozeß von Anfang an aufgeworfenen Frage vermißt, nämlich, ob das Streitschiff unter das Abkommen vom 20. Januar 1947 über die Restitution von Binnenschiffahrt-Transportfahrzeugen und -geräten gefallen sei, da diese sich nur auf nachweislich holländisches Eigentum bezogen habe, ist das Revisionsvorbringen unerheblich. Zwar ist in Ziff 3 der Übernahmebescheinigung und -vereinbarung vom 24. April 1947 auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß einzelne der in der Liste A beschriebenen Gegenstände "versehentlich" (d.h. ohne unter das Abkommen vom 20. Januar 1947 zu fallen) ausgeliefert und zurückgegeben worden seien, und es ist für diesen Fall auch eine besondere Regelung wie folgt getroffen worden:

"Sollte der kommandierende General der US-Streitkräfte auf dem europäischen Kriegsschauplatz entscheiden, daß irgendwelche in besagter Liste "A" aufgeführten Gegenstände versehentlich ausgeliefert wurden unter den Bedingungen des § 2 dieses (welche Entscheidung innerhalb eines Jahres vom heutigen Tage an getroffen werden müßte) so müßte über diese Gegenstände den Anordnungen des kommandierenden Generals entsprechend verfügt werden ..."

Dafür aber, daß im vorliegenden Falle eine derartige Entscheidung des kommandierenden Generals, die bis zum 24.4.1948 hätte geschehen müssen, getroffen worden ist, ist keinerlei Anhalt gegeben, auch vom Beklagten nichts vorgetragen. Bei dieser Sachlage ist in der Nichterheführung einer besonderen Feststellung und Entscheidung über die Frage der versehentlichen Aufnahme des Streitschiffs in die Übergabeliste ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 286, 300 ZPO in Verbindung mit Gesetz 13 AHK, wie ihn die Revision rügt, nicht zu erblicken. Die Auffassung des Landgerichts, daß die niederländische Regierung das Eigentum an dem Streitschiff am 24. April 1947 erlangt und daß damit der Beklagte sein Eigentum zu diesem Zeitpunkt verloren habe, begegnet somit keinen rechtlichen Bedenken. Sie wird zudem noch durch das Gesetz Nr 63 AHK, das eine authentische Interpretation der oben erörterten Besatzungsmaßnahmen vom 24. April 1947 darstellt, bestätigt. Eines Eingehens auf die von der Revisionsbeklagten aufgeworfene Frage, ob die niederländische Regierung etwa das Eigentum an dem Streitschiff schon auf Grund der holländischen Verordnung über Feindvermögen vom 20.12.1944 erlangt haben könnte, bedarf es für die vorliegende Entscheidung nicht.

A. Hinsichtlich des im Berufungsverfahren gegen den Beklagten nicht weiter verfolgten Anspruchs auf Herausgabe des Schiffes vertritt das Berufungsgericht den Standpunkt, daß diesem Anspruch stattzugeben gewesen

wäre, wenn die Parteien die Hauptsache insoweit nicht mit Rücksicht auf die Verzichtserklärung der holländischen Regierung auf Herausgabe der N.V.-Schiffe für erledigt erklärt hätten. Dazu führt es aus, der Herausgabeanspruch, der der holländischen Regierung auf Grund ihres Eigentums an dem Schiffe zugestanden habe, komme hier nicht in Betracht, wohl aber habe die Klägerin ihr Herausgabeverlangen in erster Linie auf den Mietvertrag zwischen der holländischen Regierung und der J. stützen können. Dieser sei unter den besonderen Umständen des Falles dahin auszulegen, daß mit ihm dem Mieter zugleich das Recht übertragen worden sei, sich in den Besitz des Schiffes zu setzen und dieses vom Besitzer herauszuverlangen; denn nur so sei die J. nach der seitens des Beklagten erfolgten Ablehnung des Abschlusses eines Mietvertrages über das Streitschiff in die Lage versetzt worden, dieses von dem früheren Eigentümer herauszuverlangen. Zur Geltendmachung dieses Anspruchs sei die Hauptverwaltung mit Rücksicht auf die besondere Stellung, die ihr in dem oben bezeichneten Schreiben der Militärregierung vom 19. April 1948 in Verbindung mit dem Chartervertrag Nr. 3566 eingeräumt worden sei, ermächtigt gewesen, so daß auch bei der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Hauptverwaltung eine entsprechende Ermächtigung anzunehmen sei. Dazu macht die Revision geltend, in diesen Ausführungen liege insofern ein Widerspruch, als zunächst ein Herausgabeanspruch der niederländischen Regierung nach § 985 BGB als nicht erhoben angenommen, dann aber dieser abgelehnte Anspruch auf dem Umweg über den Mietvertrag für gegeben erachtet worden sei. Dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Bei dem vom Berufungsgericht unter II A 1 des Urteils erörterten Herausgabeanspruch handelt es sich um einen Anspruch aus eigenem Recht, während der in den nachfolgenden Ausführungen vom Berufungsgericht behandelte und bejahte Herausgabeanspruch

spruch aus fremdem Recht abgeleitet wird. Daß das Berufungsgericht diese - zutreffende - Unterscheidung machen wollte, geht auch aus seinen zum Zahlungsanspruch gemachten Ausführungen (II B c) hervor, wo ebenfalls zwischen Ansprüchen aus fremdem und eigenem Recht unterschieden wird. Die insoweit zur Frage des Herausgabeanspruchs aus fremdem Recht gemachten Ausführungen des Berufungsgerichts sind ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Die Abtretung des Herausgabeanspruchs aus § 985 und die Ermächtigung eines andern zu seiner Geltendmachung sind nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung (RGRK Anm 1 zu §§ 985 BGB, Ehrmann Anm 3. aaO) zulässig, was auch vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen wird. Daß dieser Herausgabeanspruch vorliegend durch Abtretung an die J. übergegangen und die Rechtsvorgängerin der Klägerin zur Geltendmachung dieses Anspruchs ermächtigt war, hat das Berufungsgericht festgestellt, was im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegt. Ein Rechtsirrtum ist insoweit nicht zu erkennen. Der von der Klägerin erhobene Anspruch auf Herausgabe des Streitschiffs war daher aus von fremdem Eigentum abgeleiteten Recht begründet. Ob der Klägerin daneben auch ein Herausgabeanspruch nach §§ 1007 Abs 1 und 861 BGB zuzubilligen gewesen wäre, was das Berufungsgericht angenommen hat, kann hier dahingestellt bleiben. Der Herausgabeanspruch der Klägerin ist jedenfalls nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien im Berufungsverfahren in der Hauptsache erledigt, und zwar mit Rücksicht auf den Verzicht der holländischen Regierung auf Herausgabe der N.V.-Schiffe. Der Auffassung der Revision, daß dieser Verzichtserklärung rückwirkende Kraft zukommen könne, kann nicht beigetreten werden. In diesem Verzicht liegt höchstens eine Aufgabe des Eigentums im Sinne des § 959 BGB, die nur ex nunc wirkt. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht es unter Verletzung der §§ 139, 286.

300 ZPO unterlassen habe, eine Feststellung und Entscheidung darüber zu treffen, welche Bedeutung dem Verzicht der holländischen Regierung zukomme. Nach alledem ist rechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Kosten des in der Hauptsache für erledigt erklärten Herausgabeanspruchs dem Beklagten auferlegt hat. Es ist keinerlei Anhalt dafür gegeben, daß das Berufungsgericht die Grenzen des billigen Ermessens im Sinne des § 91 a ZPO überschritten habe.

B. Soweit das Berufungsgericht dem mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruch stattgegeben hat, ist ihm ebenfalls im Ergebnis beizustimmen. Es kann auf sich beruhen, ob dieser Anspruch auch in §§ 1007 Abs 3 Satz 2, 990, 987 BGB, wie das Berufungsgericht annimmt, eine Stütze findet. In jedem Falle kommt als rechtliche Grundlage für den Zahlungsanspruch Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 679 BGB) in Betracht. Der Beklagte hatte durch die oben erörterten völkerrechtlichen Wiedergutmachungsmaßnahmen das Eigentum an dem Streitschiff verloren. Daraus ergab sich für den Beklagten die auf privatrechtlichem Gebiet liegende Verpflichtung, das Schiff an die neue Eigentümerin, die niederländische Regierung, herauszugeben. Zur Geltendmachung dieses Herausgabeanspruchs war die Klägerin, wie oben ausgeführt, ermächtigt. Solange der Beklagte sein in den Rahmen der Abwicklung der Wiedergutmachungsansprüche der niederländischen Regierung gestelltes Schiff nicht herausgab, sondern weiter in eigener Regie fahren ließ, hatte er die ebenfalls auf privatrechtlichem Gebiet liegende - Verpflichtung, der Rückerstattungsberechtigten, der niederländischen Regierung, eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Dies folgt schon aus dem Wesen der Restitution. Diese Nutzungsentschädigung war im vorliegenden Falle in Gestalt eines Mietzinses für das Streitschiff zu entrichten, wie ihn fast alle früheren Eigentümer der N.V.-Schiffe auch gezahlt haben. Wenn die Klägerin ihrerseits, nachdem der

Beklagte den Abschluß eines besonderen Mietvertrages abgelehnt hatte, die Schiffsmiete für das Streitschiff ab 20. April 1948 an die niederländische Regierung gezahlt hat, so geschah das, wie das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, zu Gunsten des Beklagten mit dem Willen, ein Geschäft des Beklagten wahrzunehmen. Allerdings entsprach dies, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, nicht dem Willen des Beklagten. Das ist aber für die Frage der Ersatzpflicht des Beklagten nach § 683 BGB dann unerheblich, wenn die Erfüllung der in Betracht kommenden - privatrechtlichen - Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung der Nutzungsentschädigung für das Schiff im öffentlichen Interesse lag (§ 679 BGB). Diese Voraussetzung ist vorliegend auch gegeben. Die N.V.-Schiffe konnten den früheren Eigentümern und damit der deutschen Nachkriegswirtschaft, die ein besonderes Interesse an der Erhaltung einer deutschen Binnenschiffahrtsflotte hatte, nur erhalten werden, wenn seitens der früheren deutschen Inhaber der N.V.-Schiffe entsprechend der von der niederländischen Regierung mit der J. [REDACTED] getroffenen Abmachung Nr 3566 eine Nutzungsentschädigung in Gestalt eines Mietzinses gezahlt wurde. Nur in diesem Falle bestand auch Aussicht auf einen günstigen Verlauf der weiter von den deutschen Behörden mit der niederländischen Regierung gepflogenen Verhandlungen über Freigabe der N.V.-Schiffe, die dann schließlich auch zu dem Ergebnis geführt haben, daß die N.V.-Schiffe an die früheren Eigentümer und damit das Streitschiff an den Beklagten zurückgegeben wurden. Das besondere wirtschaftliche Interesse Westdeutschlands an der Zurückbehaltung der N.V.-Schiffe haben die Besatzungsbehörden schon im Abkommen vom 20. Januar 1947 anerkannt, in dessen Ziff 3 dem betreffenden Militärgouverneur das Recht gegeben war, Fahrzeuge und Geräte zurückzubehalten im wirtschaftlichen Interesse ihrer Zone.

Nach alledem war die Revision mit Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Lindenmaier

Bock

Lindenmaier
Bundesrichter Dr. Benkard
ist ausgeschieden

Nastelski

Christoph